

BESCHLUSSVORLAGE

SG 30

Tagesordnungspunkt: 2

Ansprechpartner/in: Josef Steinkirchner

Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Zi.Nr.: 218

Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding

Anlage(n):

Tel. 08122/58-1203 josef.steinkirchner@lra-ed.de

Sitzung des Kreisausschusses am 25.06.2007

Erding, 24.05.2007

SG 30

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss: "Der Kreistag stimmt der Änderung des §18 Abs. 4 der Satzung des ZRF Erding mit folgendem Wortlaut zu:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung."

Vorlagebericht:

Der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding (ZRF Erding), welche mit Beschluss des Kreistages am 25.10.2004 genehmigt wurde, liegt die Mustersatzung des Bayerischen Staatministeriums des Innern zu Grunde.



Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 ERD Thaben sich auch die Regelungen über die Rechnungslegung (Art. 88 Landkreisordnung und Art 102 Gemeindeordnung) geändert. Danach soll ein Entlastungsbeschluss – anders als nach bisher geltendem Recht – alsbald nach der Durchführung der örtlichen Prüfung gefasst werden.

Das Ministerium des Innern bittet daher, die Verbandssatzung wie folgt zu ändern:

§ 18 Abs. 4 Satzung des ZRF Erding (neu):

"Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung."

Zum Vergleich: § 18 Abs. 4 Satzung des ZRF Erding (alt):

"Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung."

Bevor die Zweckverbandsversammlung über die Änderung entscheiden kann, haben die einzelnen Verbandsmitglieder ihr Einverständnis zu erklären (Art. 44 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit).

Um den Entlastungsbeschluss im ZRF Erding – wie durch die gesetzlichen Änderungen gefordert – schnellstmöglich fassen zu können, ist es erforderlich, dass die betroffenen Verbandmitglieder ihr Einverständnis zur dieser Änderung beschließen.